



Statuten

4056 Basel - Gegründet 2010 - Neugründung 2022



Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit	3
Art. 1 - Name	3
Art. 2 - Sitz	3
Art. 3 - Zweck	3
Art. 4 - Verbandszugehörigkeit	3
II. Mitgliedschaft	4
Art. 5 - Kategorien	4
Art. 6 - Beginn der Mitgliedschaft	4
Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft	4
Art. 8 - Stimm- und Wahlrecht	5
III. Organe	5
Art. 9 - Vereinsversammlung	5
Art. 10 - Der Vorstand	6
Art. 11 - Die Revisionsstelle	6
Art. 12 - Leitungsteam	7
IV - Haftung und Versicherung	7
Art. 13 - Haftung	7
Art. 14 - Versicherung	7
V - Finanzen	8
Art. 15 - Finanzielle Mittel	8
VI - Auflösung	8
Art. 16 - Auflösungsverfahren	8
Art. 17 - Liquidation und Mittelverwendung	8
VII - Schlussbestimmungen	9
Art. 18 - Datenschutz	9
Art. 19 - Inkrafttreten	9
Art. 20 - Ergänzendes Recht	9



I. Name, Sitz, Zweck und Zugehörigkeit

Art. 1 - Name

Der Name des Vereins lautet "Streem Parkour Basel". Der Name "Streem" dient als offizielle Kurzbezeichnung des Vereins.

Art. 2 - Sitz

Der Verein besteht im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Basel.

Art. 3 - Zweck

Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist nicht gewinnorientiert.

Der Verein richtet sich an Kinder und Jugendliche.

Der Verein führt regelmässige Trainings für seine Mitglieder in der Sportart Parkour.

Der Verein vermittelt die traditionellen Werte von Parkour.

Der Verein organisiert jährlich ein nationales Parkour-Sportlager für Kinder und Jugendliche.

Der Verein fördert gezielte Nachwuchsförderung.

Der Verein unterstützt die Teilnahme an nationalen und internationalen Sportveranstaltungen.

Der Verein bezweckt eine aktive Öffentlichkeitsarbeit und Pflege der digitalen Präsenz.

Der Verein fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern.

Der Verein orientiert sich an dem publizierten Leitbild.

Das Ziel von Streem ist es, Kindern und Jugendlichen ein erlebnisreiches Vereinsleben in einem harmonischen Umfeld zu bieten, die Sportart zu verbreiten und den Nachwuchs zu fördern.

Art. 4 - Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist Mitglied der Swiss Parkour Association (SPKA) sowie von Sport Basel. Der Verein und seine Mitglieder anerkennen deren Statuten und Reglemente.



II. Mitgliedschaft

Art. 5 - Kategorien

Der Verein besteht aus:

1. **Aktivmitglieder:** Personen, die das Sportangebot des Vereins aktiv nutzen und den Mitgliedsbeitrag zahlen. Sie besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitglieder werden entsprechend ihrer Fähigkeitsstufen in Gruppen eingeteilt.
2. **Passivmitglieder:** Personen, welche den Verein ideell oder finanziell unterstützen oder das Sportangebot des Vereins gelegentlich nutzen. Sie zahlen einen reduzierten Mitgliedsbeitrag und haben kein Stimmrecht.
3. **Ehrenmitglieder:** Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben. Sie werden auf Vorschlag des Vorstands durch die Generalversammlung ernannt. Sie sind beitragsbefreit und besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht.

Merkmal	Aktivmitglieder	Passivmitglieder	Ehrenmitglieder
Teilnahme am Sportangebot	Ja	Nein / Gelegentlich	Freiwillig
Mitgliedsbeitrag	Voll	Reduziert	Beitragsfrei
Stimm- und Wahlrecht	Ja	Nein	Ja

Art. 6 - Beginn der Mitgliedschaft

Aufnahmegesuche sind elektronisch über die Vereinswebseite an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand endgültig. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Eintritt kann jederzeit erfolgen. Bei minderjährigen Personen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertretung erforderlich.

Art. 7 - Erlöschen der Mitgliedschaft

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vorstand. Der Vorstand kann Mitglieder ohne Angabe von Gründen ausschliessen, insbesondere bei groben Verstössen gegen die Statuten, das Leitbild oder bei Nichtbezahlung der Beiträge. Die Mitgliedschaft erlischt unmittelbar mit dem Ableben des Mitglieds. In allen Fällen erlöschen die Mitgliederrechte mit sofortiger Wirkung. Bereits bezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht zurückerstattet.



Art. 8 - Stimm- und Wahlrecht

Aktiv- und Ehrenmitglieder, welche das 10. Lebensjahr vollendet haben, besitzen das volle Stimm- und Wahlrecht. Bei Mitgliedern unter 16 Jahren wird vorausgesetzt, dass die gesetzlichen Vertreter über die Ausübung des Stimmrechts informiert sind und ihr Einverständnis geben. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht, können jedoch beratend an der Generalversammlung teilnehmen.

III. Organe

Art. 9 - Vereinsversammlung

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie findet jährlich innerhalb der ersten sechs Monate nach Ende des Vereinsjahres statt. Die Einladung erfolgt durch den Vorstand mindestens 21 Tage im Voraus unter Angabe der Traktanden. Anträge von Mitgliedern zuhanden der GV sind dem Vorstand bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.

Die Generalversammlung erledigt insbesondere, folgende Geschäfte:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung.
- Abnahme des Jahresberichts des Vorstands über das vergangene Vereinsjahr.
- Abnahme der Jahresrechnung und Entgegennahme des Berichts der Revisionsstelle.
- Entlastung (Decharge) des Vorstands: Bestätigung der Mitglieder, dass der Vorstand das Jahr über sauber gearbeitet hat.
- Wahl des Präsidiums, der weiteren Vorstandsmitglieder und der Revisionsstelle.
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das kommende Jahr.
- Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr.
- Beschlussfassung über Statutenänderungen.
- Behandlung von Anträgen des Vorstands oder der Mitglieder.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.

Die Teilnahme an der Vereinsversammlung ist für alle Mitglieder Ehrensache. Der Vorstand ist zur Teilnahme an den Vereinsversammlungen verpflichtet. Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat das Präsidium den Stichentscheid.



Eine ausserordentliche Generalversammlung kann vom Vorstand oder von einem Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangt werden. Diese muss innerhalb von maximal 6 Wochen nach Eingang des Begehrens stattfinden.

Art. 10 - Der Vorstand

Als ausführendes Organ vertritt der Vorstand den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte ehrenamtlich. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Personen. Im Vorstand sind, nach Möglichkeit, beide Geschlechter ausgewogen vertreten. Die Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein. In den Vorstand wählbar (passives Wahlrecht) sind Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr; bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. In der Regel müssen sie zum Zeitpunkt ihrer Wahl dem Verein seit mindestens drei Jahren angehören; das Präsidium kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.

Die Ämter sind:

- Vereinspräsident
- Vize-Präsident
- Kassier (Finanzen)
- Aktuar (Sekretariat)

Eine Personalunion ist zulässig (eine Person kann mehrere Ämter innehaben). Ebenso kann ein Amt durch mehrere Personen als Team ausgeführt werden. Der Vorstand konstituiert sich selbst (mit Ausnahme des Präsidiums) und regelt die Aufgabenverteilung. Rechtsverbindliche Unterschriften für den Verein führt das Präsidium.

Die Vorstandsmitglieder werden für eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt möglich. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl des nächsten Vorstands im Amt.

Art. 11 - Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt, sofern als notwendig erachtet, für die Dauer von einem Jahr eine Revisionsstelle. Diese besteht aus einer Person, welche nicht Mitglied des Vorstandes sein darf. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisionsstelle kontrolliert die Buchhaltung, die Jahresrechnung und die Einhaltung des Budgets.

Sie erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfung und stellt Antrag auf Genehmigung oder Ablehnung der Jahresrechnung sowie auf Entlastung (Decharge) des Kassiers und des restlichen Vorstandes.



Art. 12 - Leitungsteam

Zur Sicherstellung eines professionellen Sportbetriebs setzt der Vorstand ein Leitungsteam ein. Dieses besteht aus Leitungspersonen und Hilfsleitenden.

Das Leitungsteam versammelt sich zur Semesterplanung und Organisation mindestens einmal pro Semester, idealerweise einen Monat vor Semesterbeginn. Das Leitungsteam ist für die Trainingsgestaltung sowie die Betreuung und Fortschritte der Mitglieder zuständig. Sie erstellt für jedes Semester einen verbindlichen und detaillierten Trainingsplan.

Der Vorstand ist berechtigt, zur Erfüllung des Vereinszwecks Leitungspersonen gegen Entschädigung einzustellen. Diese müssen nicht Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand regelt die Details der Anstellung im Arbeitsvertrag. Das Leitungsteam übt ihre Funktion nach den Vorgaben und Weisungen des Vorstands aus.

IV - Haftung und Versicherung

Art. 13 - Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder über den festgesetzten Mitgliedsbeitrag hinaus ist für Vereinsschulden ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Schäden, die Mitglieder untereinander oder Dritten gegenüber verursachen.

Der Verein sowie seine Funktionäre und Leitungspersonen lehnen jede Haftung für Unfälle, Sach- oder Personenschäden sowie Diebstähle ab, soweit gesetzlich zulässig.

Art. 14 - Versicherung

Die Versicherung (Unfall, Haftpflicht, Diebstahl) ist Sache der Mitglieder bzw. deren gesetzlichen Vertreter. Der Verein setzt voraus, dass jedes Mitglied über einen ausreichenden Versicherungsschutz verfügt.

Der Verein unterhält eine Betriebshaftpflichtversicherung sowie weitere vom Vorstand als notwendig erachtete Versicherungen zur Absicherung des Vereinsbetriebs.



V - Finanzen

Art. 15 - Finanzielle Mittel

Die Einnahmen des Vereins setzen sich zusammen aus Mitgliedsbeiträgen, Erträgen aus dem Sportbetrieb (Lager, Kurse, Events), Sponsoring, Merch, Gönnerbeiträgen sowie allfälligen öffentlichen Subventionen.

Die Mittel sind gemäss dem Vereinszweck zu verwenden. Über die Verwendung im Einzelnen entscheidet der Vorstand im Rahmen des von der Generalversammlung verabschiedeten Budgets.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr. Ein allfälliger Gewinnüberschuss verbleibt im Vereinsvermögen und wird zur Erreichung des Vereinszwecks und zur Bildung von Reserven genutzt.

VI - Auflösung

Art. 16 - Auflösungsverfahren

Die Auflösung des Vereins kann nur an einer eigens zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen Generalversammlung beschlossen werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird dieses Quorum nicht erreicht, findet innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung statt, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig ist. Der Auflösungsbeschluss erfordert eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 17 - Liquidation und Mittelverwendung

Nach dem Auflösungsbeschluss führt der amtierende Vorstand die Liquidation durch. Ein allfälliger Aktivenüberschuss ist einer steuerbefreiten Organisation mit Sitz in der Schweiz zuzuführen, die den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Über die Auswahl der begünstigten Organisation entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstands.



VII - Schlussbestimmungen

Art. 18 - Datenschutz

Der Verein darf die für den Vereinszweck notwendigen personenbezogenen Daten seiner Mitglieder (z. B. Name, Adresse, Geburtsdatum, E-Mail) erheben und verarbeiten. Der Verein trifft alle notwendigen technischen und organisatorischen Massnahmen zum Schutz und zur Sicherheit der Personendaten.

Mit dem Beitritt erklären sich die Mitglieder (bzw. deren gesetzliche Vertreter) damit einverstanden, dass Bild- und Videomaterial von Vereinsaktivitäten für die Öffentlichkeitsarbeit und die digitale Präsenz verwendet werden darf, sofern nicht ausdrücklich widersprochen wird.

Der Vorstand stellt sicher, dass die Datenbearbeitung gemäss der geltenden schweizerischen Datenschutzgesetzgebung erfolgt.

Art. 19 - Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 11. April 2026 angenommen und treten per sofort in Kraft. Sie ersetzen alle vorhergehenden Versionen.

Art. 20 - Ergänzendes Recht

Soweit diese Statuten keine Regelung enthalten, gelten die Bestimmungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Art. 60 ff. ZGB).

Unterschrift Vereinspräsident

Basel, 26.05.2026

Ort, Datum

Unterschrift Protokollführung

Basel, 26.05.2026

Ort, Datum